

25. Juli 1942

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z I b 909

Deutsches Historisches Institut
in Rom

Berlin W 8, den 20. Juli 1942
Postfach

217/42 71

praes. 4
resp. 4

Betrifft: Erholungsurlaub der Arbeiter
des öffentlichen Dienstes.

Den Arbeitern des öffentlichen Dienstes ist nach folgenden Grundsätzen Erholungsurlaub zu gewähren:

1. Da der Erholungsurlaub in erster Linie der Erhaltung der Arbeitskraft und der Pflege der Gesundheit der Arbeiter dienen soll, ist er grundsätzlich in Natur zu gewähren. Die Leiter der Behörden und die Dienststellenvorsteher haben rechtzeitig vor Ablauf des Urlaubsjahres durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß j e d e r Arbeiter den ihm nach den tariflichen Bestimmungen zustehenden Erholungsurlaub in voller Höhe nimmt.
2. Ist eine rechtzeitige Gewährung des Erholungsurlaubs aus dienstlichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, so ist der nichtgewährte Erholungsurlaub bis zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres zu erfüllen und dafür zu sorgen, daß bis zu diesem Zeitpunkt der Urlaubsrest gewährt werden kann.
3. Eine Abgeltung nichterhaltenen Erholungsurlaubs durch eine Geldentschädigung ist, da sie mit dem mit dem Urlaub erstrebten Ziel der Erhaltung der Arbeitskraft und der Gesundheit des Gefolgschaftsmitgliedes nicht vereinbar ist, unerwünscht und grundsätzlich zu vermeiden. Nur wenn infolge der durch den Krieg bedingten besonderen Verhältnisse im Einzelfall der Urlaub unter keinen Umständen in Natur gewährt werden kann - solche Fälle können z.B. bei den in den besetzten Ostgebieten eingesetzten Arbeitern gegeben sein - wird ausnahmsweise die Abgeltung des Urlaubs durch eine Geldentschädigung zuzulassen sein. Berufungen hierauf in den Fällen, in denen ein Gefolgschaftsmitglied aus persönlichen Gründen an Stelle des Urlaubs die Geldentschädigung wählen möchte, sind zurückzuweisen.

Von einer Veröffentlichung oder Bekanntgabe dieses Erlasses ist abzusehen.

Dieser Erlaß wird nicht im MBLWEV. veröffentlicht.

Im Auftrage
gez. Bergholter

Beglaubigt:



Buckwirth

Angestellte.

J. S. O. Min. Erl.
J. O.

J. O.

An
die Herren Vorsteher der
nachgeordneten Reichs- und
Preuß. Sonderdienststellen.
Nachrichtlich
der Hauptabteilung Wissenschaft
und Unterricht des General-
gouverneurs in Krakau.

Deutsches Histor. Inst. in Rom in Berlin